

FREMDE FEDERN: Peter Gauweiler

## Weder eine zweite noch eine dritte Schuld

Vor einiger Zeit hat Rudolf Wasser- chen in der Neuen Juristischen Wo- chenschrift die Frage gestellt, ob man in bezug auf die mangelhafte juristische Aufarbeitung des kommunistischen Sys- tems von einer „dritten deutschen Schuld“ sprechen müsse, weil diese Aufarbeitung so „defizitär“ verlaufe, wie die Sühne für das NS-System verlaufen sei. Ein ähnlicher Tadel war aus dem Munde des neuen Bundesjustizministers zu hören. Im Kern gehen solche Äußerungen von einer falschen Voraussetzung aus: Kein vernunftbegabter Gegner der politischen Klasse der DDR oder anderer GULag-Länder kann deren Stützen und Mitläufern in ihrer Gesamtheit Sühneleistungen an den Hals wünschen, wie sie den Deutschen des Dritten Reiches auferlegt worden waren.

Nach der Kapitulation in den Westzo- nen gab es mehr als drei Millionen Sprachkammerverfahren, bei denen über eine Million Menschen als Mitläufer, über 250 000 als Belastete und fast 25 000 als Schuldige und Hauptschuldige einge-

stuft worden sind. Allein in der amerika- nischen Zone kam es zu etwa 600 000 Verurteilungen. In zusätzlichen Prozes- sen vor „außerordentlichen Militärges- richten“ der drei Westmächte wurden über 5000 Deutsche verurteilt, davon über 800 zum Tode. In der sowjetischen Besatzungszone kam es zu rund 45 000 Verurteilungen, die Zahl der Todesurteile ist bis heute unbekannt. Die deutsche Ju- stiz hat nach der Besatzungszeit weitere 195 059 Strafverfahren geführt, bei denen es in mehr als 6000 Fällen zu hohen, sehr oft zu lebenslangen Freiheitsstrafen ge- kommen ist. Noch heute, im 51. Jahr nach Kriegsende, wird gegen 5500 Männer und Frauen wegen ihrer Tätigkeit vor dem 8. Mai 1945 ermittelt.

Als „kollektive Strafmaßnahme“ wurden nach der Kapitulation innerhalb der Sowjetunion mit Zustimmung aller Sie- germächte 700 000 Deutsche zwangsum- gesiedelt, nach Sibirien und Kasachstan. 80 000 Personen haben diese Maßnahme nicht überlebt. Die Verurteilungen von etwa 70 000 bis 100 000 deutschen Kriegs-

schen Soldaten außerhalb der Genfer Konvention. Das bedeutete massenhaftes Verhungernlassen und die Verschickung zu gefährlicher Arbeit, etwa bei der Mi- nemräumung. Die Einzelheiten dieser aus heutiger Sicht unglaublichen „Strafen“ sind in den „Schriften zum Staats- und Völkerrecht“, herausgegeben von Profes- sor Dr. Dieter Blumenwitz, 45. Band:

„Die amerikanische Besatzungspolitik und das Völkerrecht“, dokumentiert.

Es gibt Gründe, die für eine Amnestie in Sachen realsozialistischer Untaten spre- chen. Wenn ein ganzes Staatswesen krank war, muß selbstsprüchliches Denken von innen kommen, so wie es vor kurzem der ehemalige SED-Politiker Günter Scha- bowksi in aufrechter Weise gezeigt hat. Man beschädigt aber die Idee einer jetzt zu überlegenden Nachsicht, wenn man diese mit einer Verleugnung jener Sühne einleitet, welche seit Kriegsende bis heute von den Deutschen für ihre erste Diktatur zu leisten war und geleistet wird.

Der Verfasser ist Bezirksvorsitzender der CSU in München.